



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2021 vom 05.03.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/05 - Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/05 -

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Flecken Lemförde, ist am 05.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

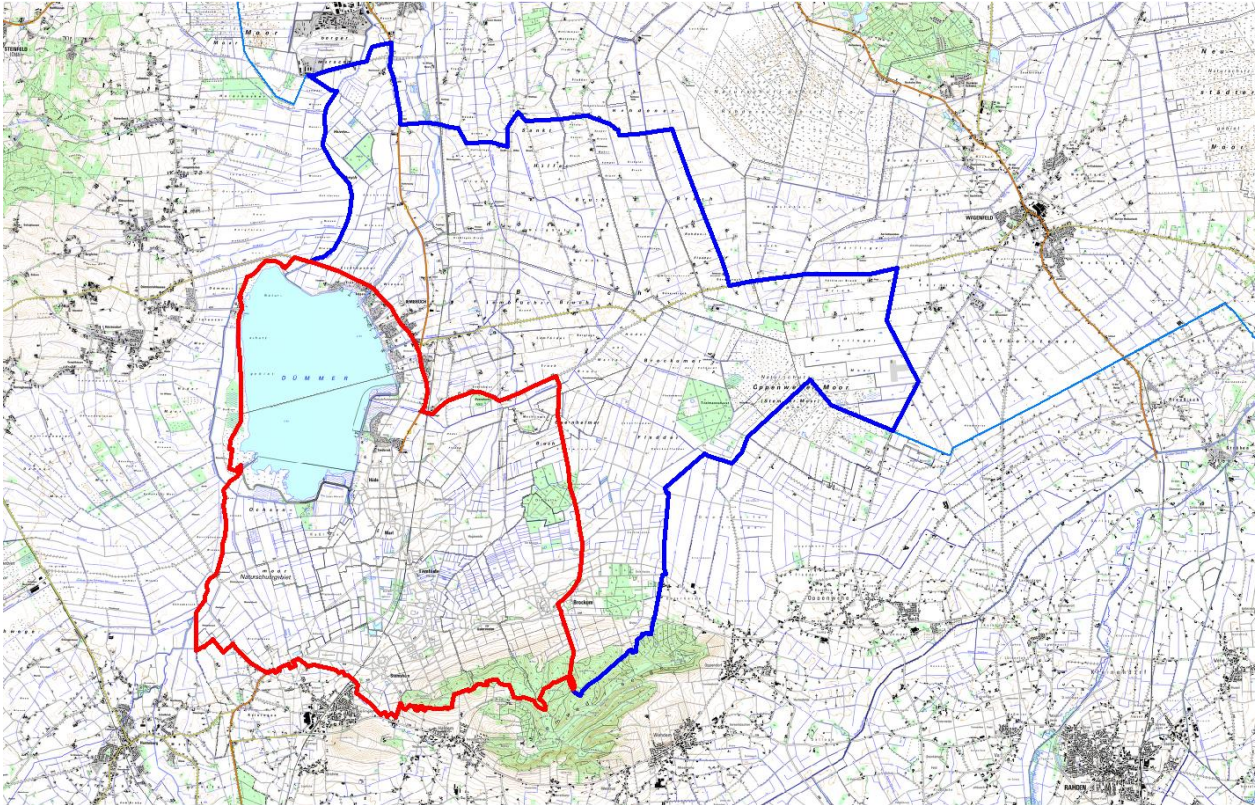
Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rote Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Die nordöstliche Begrenzung des Sperrbezirks verläuft vom Schnittpunkt der Kreisgrenze zu Vechta mit der L853 aus an der L853 entlang in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B51. Dieser folgt die Begrenzung in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße 28. Entlang der Kreisstraße 28 verläuft sie bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße 57 und folgt der Kreisstraße 57 bis zum Schnittpunkt mit der „Sonnenstraße“. Dieser folgt sie und kreuzt die L346 um entlang der Straße „Zum Berge“ bis zur Kreisgrenze zu Minden-Lübbecke zu verlaufen. Die Begrenzung des Sperrbezirks verläuft in westlicher Richtung entlang der Kreisgrenze zum Kreis Minden-Lübbecke bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Osnabrück und folgt dieser bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Vechta. Entlang der Kreisgrenze zum Landkreis Vechta verläuft sie in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der L853.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beobachtungsgebiet:

Die nördliche Begrenzung des Beobachtungsgebietes verläuft vom Schnittpunkt der Kreisgrenze zum Landkreis Vechta mit der Straße „Lehmders Damm“ und an dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit der B51. Dieser folgt die Begrenzung in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Eggers Brücke“ und verläuft entlang dieser und kreuzt die Bahnlinie Bremen – Osnabrück. Am Schnittpunkt mit der Straße „Triftweg“ verläuft die Begrenzung kurz in südlicher Richtung entlang der Straße und folgt ab dem Schnittpunkt mit der Straße „Heeder Bruchweg“ dieser in östliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Bruchwiesenstraße“. Entlang der „Bruchwiesenstraße“ geht es in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der „St. Hülfers Bruchstraße“ und verläuft kurz entlang dieser in südöstlicher Richtung und folgt dann in östlicher Richtung der Straße „Am Dickeler Bruch“, kreuzt den „Ompteda Kanal“ und die Straße „Wetscher Bruchstraße“. Entlang der Straße „Am Dickeler Bruch“ geht es weiter bis zum Schnittpunkt mit der „Düversbrucher Straße“ und verläuft entlang dieser in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der L345. Dieser folgt die Begrenzung in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem „Gottesgraben“. Entlang des „Gottesgraben“ geht es in südlicher und südöstlicher Richtung weiter bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße 27. Dieser folgt die Begrenzung in südwestlicher Richtung bis zur Kreisgrenze zum Kreis Minden-Lübbecke. Entlang der Kreisgrenze verläuft die Begrenzung des Beobachtungsgebietes in südlicher, südwestlicher und westlicher Richtung bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Osnabrück und folgt dieser bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Vechta. Entlang der Kreisgrenze zum Landkreis Vechta verläuft sie in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Lehmders Damm“.



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Kreisgebiet werden zurzeit ca. 4,9 Millionen Stück Geflügel gehalten. Der Landkreis Diepholz weist damit eine hohe Geflügeldichte auf. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Diepholz schnell und wirksam eindämmen, sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Diepholz, 05.03.2021
Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
Kleine

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
 - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (**Verordnung über tierische Nebenprodukte**)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen